



## Statuten der Leichtathletik Riege (LAR) Binningen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

<b>I Name, Rechtsform, Zweck</b>	Seite 1
<b>II Mitgliedschaft</b>	Seite 2
<b>III Organisation</b>	Seite 3
<b>IV Finanzen</b>	Seite 5
<b>V Auflösung des Vereins</b>	Seite 5
<b>VI Schlussbestimmungen</b>	Seite 5

### I. NAME, RECHTSFORM, ZWECK

#### Art. 1 Name und Rechtsform

1. Die "Leichtathletik Riege Binningen (LAR)" ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Binningen.
2. Die LAR ist Mitglied des Leichtathletikverbandes beider Basel (LABB) und von Swiss Athletics. Die Statuten und Reglemente von World Athletics, European Athletics, Swiss Athletics und vom LABB sind für die LAR und deren Mitglieder verbindlich.
3. Über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen entscheidet der Vorstand und orientiert an der Generalversammlung.

#### Art. 2 Zweck

Die LAR pflegt und fördert die Leichtathletik aller Altersklassen.

#### Art. 3 Ethik, Doping, Swiss Sport Integrity

1. Als Mitglied von Swiss Athletics untersteht die LAR Binningen und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörigen Reglemente.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Die LAR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder: Aktivmitglieder werden nach Altersklassen gemäss Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics eingeteilt.
2. Passivmitglieder: Passivmitglied wird, wer die Bestrebungen der LAR fördern will.
3. Freimitglieder: Zum Freimitglied wird ernannt, wer während 25 Jahren ununterbrochen aktives Mitglied der LAR war.
4. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um die LAR oder die Leichtathletik im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 5 Eintritt**

Die Mitgliedschaft in der LAR steht jeder Person offen. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich mit der Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

1. Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
2. Für den Vereinswechsel eines lizenzierten Mitgliedes sind überdies die Bestimmungen der WO von Swiss Athletics massgebend.
3. Mitglieder der LAR können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn
  - Mitglieder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen; oder
  - sie durch ihr Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der LAR verstossen.
4. Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
5. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung befindet über den Beschluss in geheimer Abstimmung.
6. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der LAR.

### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der LAR sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Wahl-, Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 15. Altersjahr, mit Ausnahme der Passivmitglieder. Bis zum 15. Altersjahr stimmt ein gesetzlicher Vertreter ab.
3. Die Mitglieder haben der LAR Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
4. Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder und die Trainingsleiter sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die LAR in ihren Bestrebungen zu unterstützen.
6. Die Mitglieder betreiben faire Leichtathletik. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement "Manipulation of Sports Competition Rules" von World Athletics sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
7. Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

### **III. DIE ORGANISATION**

#### **Art. 8 Organe**

Die LAR hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 9 Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der LAR.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innert 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.

Die Traktandenliste ist mindestens 10 Tage vor der GV bekanntzugeben.

#### **Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangt.

Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen GV.

#### **Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung**

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen die:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl der Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamt)
8. Wahl der Revisoren
9. Genehmigung des Jahresprogrammes
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge
11. Genehmigung des Budgets
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Ehrungen
14. Beschlüsse über Rekurse
15. Statutenänderungen
16. Auflösung des Vereines

#### **Art. 12 Statutenänderungen**

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung mitgeteilt wurde. Änderungen der vorliegenden und Genehmigung neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss geladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

### **Art. 14 Vorstand, Geschlechtervertretung, Interessenskonflikte, Geschenke**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, darunter ist ein Mitglied Athletenvertreter; mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Wettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

2. Die Aufgaben des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.
3. Der Vorstand soll möglichst eine ausgewogene Geschlechtervertretung haben. Es sind jedoch immer mindestens eine Frau und ein Mann im Vorstand vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der LAR aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

5. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der LAR stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Art. 15 Amtsdauer**

Der Vorstand wird an der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit für Vorstandsmitglieder sollte nicht mehr als 16 Jahre dauern. Sie beginnt für Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Einführung der Beschränkung der Amtszeit (20. März 2026) im Amt sind, mit der Einführung neu zu laufen.

### **Art. 16 Die Kompetenzen des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere für die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des Vereins verantwortlich.
2. Der Präsident vertritt die LAR nach aussen hin. Er leitet die Vereinssitzungen und überwacht den Gang der Vereinstätigkeiten.
3. Der Vorstand kann innerhalb seines Kompetenzbereiches Reglemente und Weisungen erlassen, die für sämtliche Mitglieder bindend sind.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 18 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Sie müssen nicht Mitglieder der LAR sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der LAR und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

## **IV FINANZEN**

### **Art. 19 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 20 Haftung**

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 21 Einnahmen, Ausgaben**

1. Die Einnahmen der LAR stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönnerbeiträgen und aus sonstigen Zuwendungen.
2. Die Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen. Es sind angemessene Reserven zu bilden.

## **V AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar wird bei der Gemeinde Binningen hinterlegt. Sollte sich in Binningen innert 5 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, fallen Vermögen und Inventar demselben zu; ansonsten dem LABB.
3. Der Vorstand - oder bei seiner Verhinderung eine Versammlung aller Mitglieder - trifft sämtliche zur Liquidation notwendigen Beschlüsse.

## **VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. April 2018 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Jürg Wyssmann